GEMEINDE
PUTZBRUNN

BEKANNTMACHUNG

der Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teil B Änderungsbereiche 2 - 7

Mit Bescheid vom 07.03.2024, Az. 4.1-0015/22/FNP Putzbrunn, hat das Landratsamt München die 1. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich Teil B Änderungsbereiche 2 - 7, genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teil B Änderungsbereiche 2 - 7, wirksam. Jedermann kann den Flächennutzungsplan, die Begründung, den Umweltbericht, sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Putzbrunn, Bauverwaltung, 1. Stock, 85640 Putzbrunn, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach Terminvereinbarung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Ebenso können diese Informationen jederzeit auf der Internetseite der Gemeinde Putzbrunn – www.putzbrunn.de – unter *Gemeinde Putzbrunn → Bauen, Wohnen & Verkehr → Flächennutzungsplanung → Flächennutzungsplan (rechtswirksam)* (https://www.putzbrunn.de/flaechennutzungsplan-rechtswirksam) abgerufen werden.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist ebenfalls abrufbar unter www.putzbrunn.de/bekanntmachungen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

GEMEINDE
PUTZBRUNN

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Putzbrunn, 16.04.2024

Edwin Klostermeier
Erster Bürgermeister

Ausgehängt am: 18.04.2024
Abgenommen am: 23.05.2024